

**Satzung des
„Imkerverein STADTBienen Monheim“**

Beschlossen in seiner Vereinsgründung am 30.06.2021 in Monheim am Rhein.

Präambel: Bienen faszinieren die Menschheit seit Jahrtausenden. Bereits vor 7000 Jahren gab es eine Form der professionellen Imkerei. Aktuell liegt die hobbymäßige Haltung von Bienenvölkern im Trend. In den letzten 13 Jahren ist die Anzahl an ImkerInnen und die Anzahl an Bienenvölkern in der Bundesrepublik um ca. 20% gestiegen. Um den verantwortungsbewussten Umgang mit dem Tier zu fördern ist es notwendig, dass die ImkerInnen gut vernetzt sind und sich stetig austauschen können. Dieser Verein soll die Grundlage für die Vernetzung und Gemeinschaftsbildung im Monheimer Stadtgebiet sein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Imkerverein STADTBienen Monheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein soll Mitglied bei entsprechenden Fachverbänden werden. Als Fachverbände gelten der Imkerverband Rheinland e.V. und der Deutsche Imkerbund e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Monheim am Rhein.
- (4) Gerichtsstelle ist Langenfeld.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Monheim am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Haltung und Zucht der Honigbiene.
- (3) Der Verein berät, unterstützt, fördert und schult seine Mitglieder in Fragen der Imkerei, Bienenhaltung, -zucht, Honiggewinnung, und Wildbienenenschutz. Der Verein organisiert außerdem die Betreuung und Ausbildung von Jungimkerinnen und Jungimkern. Dies soll im Rahmen von regelmäßigen Vereinstreffen, Fachvorträgen

und Schulungen stattfinden.

- (4) Er fördert die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in Sachen Umwelt, Tier- und Insektenschutz z.B. in Kindergärten und Schulen in Form von Vorträgen oder anderen Veranstaltungen. Eine Aufklärung hinsichtlich Insektenschutz und Abbau von Ängsten gegenüber Stechimmen in der Bevölkerung soll stattfinden.
- (5) Er nimmt die Interessen gegenüber dem Fachverband und dessen Mitgliedsorganisationen wahr und beteiligt sich an Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen. Er vermittelt den vorgeschriebenen Versicherungsschutz sowie Unterstützung bei eingetretenen Bienenschäden. Der Versicherungsschutz wird durch den Imkerverband Rheinland e.V. bereitgestellt.
- (6) Dem Verein zugehörig ist das in Absprache mit der Stadt Monheim am Rhein gegründete Projekt „Monheimer STADTBienen“. Das Regelwerk ist der beigefügten Anlage I zu entnehmen und ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der/dem Antragsteller/in nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
(a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
(b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, dass ihm vertraute Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und auf Verlangen

zurückzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus

(a) dem Vereinsbeitrag

(b) dem Beitrag der Fachverbände, deren Mitglied er ist

(c) den Beiträgen zur Versicherung

(d) ggf. zu entrichtenden Gebühren

(5) Der Mitgliedsbeitrag wird in der ersten Kalenderwoche via Lastschrift eingezogen.

(6) Konnte der Jahresbeitrag bis Ende des 3. Monats nicht eingezogen werden oder wurde nicht anderweitig entrichtet, verliert der Imker seinen Versicherungsschutz. Das Mitglied erhält dann eine gebührenpflichtige, schriftliche Mahnung (10% Mahngebühr).

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand, Berufung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus
(a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
(b) der Kassiererin/dem Kassierer

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(4) Der Vorstand muss paritätisch besetzt sein.

(5) Gewählt werden können Mitglieder, die
(a) bereits 2 Jahre aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben oder

(b) mindestens 5 Bienenvölker haben oder
(c) eine Bienenhaltung von mindestens 5 Jahren nachweisen können.
(d) Sollte es keine/n Bewerber/in geben, die/der (a) bis (c) erfüllt, sind diese gegenstandslos.

- (6) Der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/in vertreten den Verein jeweils stets allein.
- (7) Für Entscheidungen des Vorstandes ist die mehrheitliche Zustimmung der Vorstandsmitglieder notwendig.
- (8) Obleute: Für einzelne Fachbereiche können Obleute, d.h. Personen mit besonderen Sachkenntnissen z.B. für die Sachgebiete Zucht, Bienenweide, Bienengesundheit etc. berufen werden. Die Obleute werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind zu allen Vorstandssitzungen beizuladen, auf denen ihr Sachgebiet betreffende Angelegenheiten anstehen. Sie haben die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
- (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
(b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
(c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
(d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die/den Kassierer/in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des/r Kassierers/in.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu

protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer/in sowie von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner/m Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- (a) Änderungen der Satzung,
(b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
(c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
(d) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Unter besonderen Umständen, die keine Präsenzveranstaltung zulassen, kann von dieser Form Abstand genommen werden. Der Vorstand bemüht sich dann um eine virtuelle Äquivalenzveranstaltung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von der/dem Kassierer/in und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandmitglied und nach dessen Verhinderung durch die Mitgliederversammlung zu wählende/n Versammlungsleiter/in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Personenwahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Eine geheime Wahl ist auf Antrag möglich.
- (4) Über den Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Versammlungsleiter/in zu

unterschreiben ist. Über Vereinstreffen außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung ist kein Protokoll zu führen. Werden auf Vereinstreffen Beschlüsse gefasst, sind diese zu protokollieren.

§ 14 Vereinsvermögen

- (1) Das gesamte Vereinsvermögen ist nur zur Förderung der Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuer-begünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Monheim am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Anlage I

Projekt „Monheimer STADTBienen“

Die Monheimer STADTBienen sind ein durch die Familienimkerei Schwind und die Hobbyimkerei Lieschens GOLD ins Leben gerufene Projekt um der Monheimer Bevölkerung die Themen Imkerei, Bienen- und Insektenschutz näher zu bringen. Dies soll in Form von Vorträgen, Führungen und anderen Veranstaltungen geschehen. In Absprache mit dem Bürgermeister Daniel Zimmermann werden Flächen zur Aufstellung von Bienenvölkern im Stadtgebiet zur Verfügung gestellt. Das Projekt hat einen wesensgemäßen Haltungscharakter.

- (1) Ausschließlich Bienenvölker die auf städtischen Grundstücken oder Gebäuden stehen, die kostenfrei überlassen werden, können als Monheimer STADTBienen bezeichnet werden.
- (2) Zur Betreuung der Monheimer STADTBienen können ausschließlich Mitglieder des Vereins herangezogen werden, die ihren Wohnsitz in Monheim am Rhein haben.
- (3) Die Völkerführung soll einen wesensgemäßen Charakter haben, dazu zählt (a) der Naturwabenbau im Brut- und im Honigraum und (b) der ausschließliche Einsatz von Bienenbeuten aus Holz oder anderen natürlichen Materialien.
- (4) Die Behandlung gegen die Varroamilbe (*Varroa destructor*) geschieht ausschließlich durch
 - (a) mechanische Maßnahmen und/oder
 - (b) organische Säuren.
- (5) Die Kosten der Ausstattung und Unterhaltung der Monheimer STADTBienen werden nicht aus den Mitteln des Vereins finanziert.
- (6) Die Meldung der Völker an die Tierseuchenkasse und dem Veterinäramt Kreis Mettmann obliegt der/dem betreuenden Imker/in.
- (7) Der Verkauf darf ausschließlich im festgelegten Corporate Design und Glas erfolgen. Der Pfandbetrag ist einheitlich zu erheben.
- (8) Honigernten aus der Frühtracht werden als „Monheimer STADTBienen Honig - Frühtracht“ und aus der Sommertracht als „Monheimer STADTBienen Honig – Sommertracht“ etikettiert. Nur die Zusatzbezeichnungen „flüssig“ und „cremig gerührt“ sind zulässig.
- (9) Der Preis für den Honig wird durch die am Projekt beteiligten Imker/innen jährlich in den Einheiten Euro pro Kilogramm festgelegt.
- (10) Der Erlös aus dem Verkauf des Honigs geht an den/die betreuenden Imker/in.